

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Eignungsfeststellung
für die Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte
Betriebswirtschaftslehre und Technologie- und Managementorientierte
Betriebswirtschaftslehre am TUM Campus Heilbronn
an der Technischen Universität München**

Vom 19. Mai 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für die Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre am TUM Campus Heilbronn an der Technischen Universität München vom 15. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt gefasst:

**„Satzung über die Eignungsfeststellung
für die Bachelorstudiengänge
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre
und
Management and Technology
an der Technischen Universität München“**

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Aufnahme der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und Management and Technology an der Technischen Universität München (im Folgenden kurz: Studiengänge TUM-BWL) in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Technologie und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre wird sowohl im German Track als auch im English Track angeboten. ³Der Bachelorstudiengang Management and Technology wird in englischer Sprache angeboten. ⁴Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für den Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre im German Track in deutscher und englischer Sprache und für den English Track in englischer Sprache durchgeführt. ⁵Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für den Bachelorstudiengang Management and Technology in englischer Sprache durchgeführt. ⁶Die Bachelorstudiengänge verfügen über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ⁷Deshalb ist über die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Bewerbung kann für den Bachelorstudiengang Technologie und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre entsprechend § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4 in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. ²Die Bewerbung für den Bachelorstudiengang Management and Technology ist entsprechend § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 5 in englischer Sprache einzureichen.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB und
2. fachspezifische Einzelnoten;
die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer
 - Mathematik (zweifach)
 - die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach)
 - im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4:
Deutsch oder Englisch (einfach)
 - im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 5
Englisch (einfach)

hier gehen die in der HZB aufgeführten Noten ein, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführter Noten der Abschlussprüfung in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die gewichtete Anzahl der Einzelnoten geteilt. ²Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sofern mehr als eine fortgeführte Naturwissenschaft in der HZB ausgewiesen ist, wird die vom Bewerber oder der Bewerberin angegebene herangezogen. ³Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesene Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in diesen Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

3. ⁴Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) dieser Prüfung ersetzt. ⁵Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch oder Englisch (einfach), fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ⁶Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.“

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und wird in deutscher und englischer Sprache oder in englischer Sprache im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 4 und im Falle einer Bewerbung nach § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 5 in englischer Sprache durchgeführt.“

b) In Satz 8 wird das Wort „Bachelorstudiengängen“ durch das Wort „Studiengängen“ ersetzt.

6. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage beigefügten Anlage 1 ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021.

Anlage 1

Profil der Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und Management and Technology an der Technischen Universität München

Die Bachelorstudiengänge Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre bzw. Management and Technology befassen sich mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und deren Schnittstellen zu verschiedenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Bereichen und haben eine grundsätzlich quantitative Ausrichtung. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen den einzelnen Organisationsbereichen sowie die fortschreitende Auflösung der tradierten Abteilungsgrenzen verändern die Art der erforderlichen Qualifikationen und verlangen qualifiziertes interdisziplinäres Denken und Handeln von seinen Akteuren. Insbesondere an der Schnittstelle zwischen dem wirtschaftlichen und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Unternehmensbereich entstehen in der Praxis immer wieder Kommunikations- und Know-how-Barrieren, die aus einer mangelnden Kenntnis der jeweils anderen Fachdisziplin und einem fehlenden Verständnis für die jeweils andere Fächerkultur resultieren.

Mit diesen Bachelorstudiengängen erhalten zukünftige Absolventen und Absolventinnen die besten Voraussetzungen, diese neuen Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Ingenieur-/Naturwissenschaften zu meistern. Die Verzahnung der betriebswirtschaftlichen Ausbildung mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach versetzt die Studierenden in die Lage, differierende Gedankenwelten beider Wissenschaftsgebiete besser zu verstehen und dieses Wissen in der späteren Berufspraxis erfolgreich zum Einsatz zu bringen.

Diese Bachelorstudiengänge sind grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Zwar liegt der Fokus auf der betriebswirtschaftlichen Ausbildung, aber es wird sowohl in den eigentlichen betriebswirtschaftlichen Modulen als auch im ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Bereich durch die Integration eines großen Schwerpunkts die Brücke zur Technik geschlagen. Aufgrund dieser interdisziplinären Ausrichtung erfordern die Studiengänge eine qualifizierte interdisziplinäre Kompetenz im Sinne von spezifischen Vorfertigkeiten, die aus methodisch grundunterschiedlichen Fächerkulturen zu kombinieren sind.

Diese Bachelorstudiengänge wenden sich daher an Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie beruflich Qualifizierte, die logisch denken, eine hohe Affinität zu mathematischer und quantitativer Herangehensweisen aufweisen, komplexe Argumentationsketten anschaulich und verständlich kommunizieren und darüber hinaus Interesse an ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Sachverhalten zeigen. Die gleichzeitige Ausprägung dieser Fähigkeiten ist entscheidend, um einerseits die betriebswirtschaftliche Seite des Studiums auf quantitativer und qualitativer Ebene umsetzen zu können und gleichzeitig die Begeisterung und Motivation aufzubringen, sich mit einem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach auseinanderzusetzen.

Das ingenieur-naturwissenschaftliche Fach besuchen die Studierenden mit den Studierenden des jeweils grundständigen Studiengangs, sodass besonders hier Interesse und Fähigkeiten ausgeprägt sein müssen, um erfolgreich mithalten zu können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. März 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19. Mai 2020.

München, 19. Mai 2020

Technische Universität München
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2020.